



STADT NORDHAUSEN

Bürgeramt

Das Sachgebiet **Gewerbe** informiert:

Hinweise zu Veranstaltungen

Folgende Hinweise sind durch den Veranstalter u. a. zu beachten:

1. Die Veranstaltung ist mindestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Veranstaltung erlaubnispflichtig.
2. Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit während der Veranstaltung verantwortlich. Können Ausschreitungen unfriedlicher Teilnehmer durch das Einschreiten des Veranstalters nicht unterbunden werden, ist unverzüglich die Polizei zu verständigen.
3. Der erlassenden Behörde ist vor Eröffnung der Veranstaltung der Verantwortliche bzw. sein Stellvertreter mit telefonischer Erreichbarkeit zu benennen. Er oder sein Vertreter haben während der Veranstaltung ständig am Veranstaltungsort anwesend zu sein, diese zu kontrollieren und für ein pünktliches Ende der Veranstaltung Sorge zu tragen. Bei Kontrollen durch die Dienstkräfte der Landespolizei, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes hat er für Auskünfte oder zur Einleitung von gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung zu stehen.
4. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sind pro hundert Besucher 1 Ordner, mindestens jedoch 3 Ordner, davon mindestens 1 weiblicher Ordner einzusetzen. Die Ordner müssen volljährig und einheitlich gekennzeichnet sein.
5. Weitere Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Thüringen sind ebenso zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere die Bestimmungen des Gewerberechtes, des Immissionsschutzes, des Straßenrechts sowie des Jugendschutzes und des Bauordnungsrechtes.
6. Je nach Art und Ausführung der Veranstaltung sind genehmigungspflichtig z. B. Sperrzeitverkürzung, Ausnahmegenehmigung nach Sonn- und Feiertagsgesetz etc. Ebenfalls sind Plakatierungen zu beantragen.
7. Nach Beendigung der Veranstaltung sind das Objekt und das dazugehörige Umfeld in einem einwandfreien Zustand zu verlassen. Für Abfälle sind im ausreichenden Maße geeignete Behältnisse bereitzustellen und diese sind durch den Veranstalter regelmäßig zu entleeren.
8. Beim Ausschank von alkoholischen Getränken ist eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorzuhalten.
9. Rettungswege sind durch den Veranstalter freizuhalten.
10. Den Bestimmungen des Brand- und Katastrophenschutzes ist durch den Veranstalter Rechnung zu tragen. Während der Veranstaltung ist für jedermann erreichbar ein Nottelefon (zur Benachrichtigung der Feuerwehr oder im Falle einer anderweitig auftretenden Havarie) zugänglich zu halten.
11. Zum Schutz des Veranstalters und der Veranstaltungsteilnehmer ist für den Schadensfall zwingend eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
12. Das angegebene Veranstaltungsende ist prinzipiell einzuhalten. Beim Ausschank von alkoholischen Getränken ist daher darauf zu achten, dass dieser 30 Minuten vor Veranstaltungsende einzustellen ist.
13. Sämtliche Auf- und Abbauarbeiten für die Veranstaltung sind gemäß § 21 NdhStadtO werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr durchzuführen.

Für Fragen oder Gebührenauskünfte stehen wir Ihnen unter o. g. Telefonnummer zur Verfügung

Ihr Bürgeramt